

Amt für Umwelt des Kantons Solothurn	
29. JAN. 2009	
Abteilung:	Fachstelle:
Sachbearbeiter:	Kopie z.K.:
Akten-Nr.:	Termin:
Res. - Datum:	Rückmeldung an:

IIIIII KANTON **solothurn**

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2009

Nr. 2009/149

Einwohnergemeinde Fehren: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung / Behandlung der Beschwerde

1. Feststellungen

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Fehren unterbreitet dem Regierungsrat gemäss § 18 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung:
- Nutzungsplan GEP, Situation 1:2'000
 - Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:3'000
 - Bericht Nutzungsplan
 - Bericht Hydraulische Berechnung
 - Bericht GEP-Zusammenfassung.
- 1.2 Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 10. März 2008 bis zum 9. April 2008. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache von Anton Straumann, Mittelfeldstrasse 105, 4232 Fehren, ein. Diese Einsprache wies der Gemeinderat Fehren am 20. Mai 2008 ab und genehmigte den GEP gleichzeitig.
- 1.3 Gegen diesen Beschluss reichte Anton Straumann am 30. Mai 2008 beim Regierungsrat Beschwerde ein mit dem bereits in der Einsprache erhobenen sinngemässen Rechtsbegehren, für die neu zu erschliessenden Gebiete im Steinenbühl, Baschiacker und Hölzli sei im GEP die Abwasserentsorgung im Trennsystem vorzusehen.
- 1.4 Mit Schreiben des Bau- und Justizdepartementes vom 10. Juni 2008 wird die Vorinstanz zur Vernehmlassung und das Amt für Umwelt zur Stellungnahme zur vorliegenden Beschwerde eingeladen.
- 1.5 Die Einwohnergemeinde Fehren beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 2. Juli 2008 die Abweisung der Beschwerde und sinngemäss die Genehmigung des Planes. Am Entscheid vom 20. Mai 2008 mit entsprechender Begründung wird festgehalten.
- 1.6 Das Amt für Umwelt, Fachstelle Siedlungsentwässerung, nimmt mit Schreiben vom 3. Juli 2008 Stellung zum vorliegenden GEP.
- 1.7 Die beiden obgenannten Schreiben (vgl. Ziff. 1.5 und 1.6) wurden am 18. Dezember 2008 den Parteien zur Kenntnisnahme zugestellt.
- 1.8 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 7246 vom 10. Dezember 1974 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt ersetzen.

- 1.9 Zur Begründung der Rechtsbegehren sowie der Vernehmlassungen wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Im Hinblick auf die Beurteilung des vorliegenden Generellen Entwässerungsplanes auf dessen Recht- und Zweckmässigkeit und des Beschwerdebegehrens ist Folgendes voranzustellen:

Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991; GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft der Regierungsrat die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und solche, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Dies entspricht der gängigen Bundesgerichtspraxis. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Mit anderen Worten: es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen auszuwählen.

2.2 Behandlung der Beschwerde

2.2.1 Begriffe

2.2.1.1 Das Mischsystem

Beim Mischsystem besteht das Entwässerungssystem aus einem gemeinsamen Leitungsnetz, in dem sowohl das häusliche und das gewerbliche Abwasser (verschmutztes Abwasser) wie auch das Regenwasser abgeleitet wird. Bei Trockenwetter gelangt alles darin abfliessende Wasser zur Abwasserreinigungsanlage (ARA). Bei Regenwetter wird eine relativ geringe Menge Schmutzwasser mit der sehr viel grösseren Menge Regenwasser zu Mischwasser vermischt. Da die ARA nur eine beschränkte Wassermenge verarbeiten kann, werden an geeigneten Stellen im Leitungsnetz Entlastungsbauwerke angeordnet, bei denen die zu grosse Mischwassermenge abgetrennt und einem Gewässer zugeführt wird.

2.2.1.2 Das Trennsystem

Beim Trennsystem besteht das Entwässerungssystem aus zwei parallel verlegten Leitungsnetzen, in denen das Schmutz- bzw. Regenwasser getrennt abgeleitet wird. Das in der Schmutzwasserleitung abgeführte Wasser gelangt zur ARA, während das Regenwasser in ein Gewässer eingeleitet wird.

2.2.2 Formelles

Der Beschwerdeführer ist Bürger und Einwohner von Fehren und Miteigentümer von neu zu erschliessendem Bauland und als solcher von der vorliegenden Planung betroffen. Er wird vom angefochtenen Entscheid der Vorinstanz berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist gemäss § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG, BGS 124.11) zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten.

2.2.3 Materielles

Die Einwohnergemeinde Fehren wies am 20. Mai 2008 die eingegangene Einsprache ab und genehmigte den fraglichen GEP. Sie begründet die Ablehnung der Einsprache von Anton Straumann sinngemäss damit, dass das Trennsystem für die Gemeinde Fehren (auch) aus topographischer Sicht gänzlich ungeeignet und nicht sinnvoll sei, da dieses System aufgrund der fehlenden unmittelbaren Anschlüsse nicht nutzbar gemacht werden könne. Auch wenn das Trennsystem in den beantragten Gebieten (Gebiete Steinenbühl, Baschiacker und Hölzli) eingeführt würde, könnten dadurch keine einsparenden Massnahmen vorgenommen werden. Die Leitungen und Leitungsdimensionen müssten beibehalten werden. Weiter löse die Erschliessung im Trennsystem höhere Erstellungs- und Unterhaltskosten, wie auch Kosten für den zum Teil notwendigen Folgeausbau aus. Es sei für den Gemeinderat nicht denkbar, wie vom Beschwerdeführer vorgeschlagen, die höheren Unterhaltskosten, welche das Trennsystem nach sich ziehe, mit einer Erhöhung der Anschlussgebühren zu kompensieren, da die Gemeinde Fehren bereits heute einer der höchsten Ansätze für Anschlussgebühren in der Region habe. Gestützt auf die obigen Ausführungen, aus ökologischen Gründen und der Erkenntnis, dass das Trennsystem in einem vernünftigen baulichen und somit finanziellen Rahmen nicht direkt nutzbar gemacht werden könne, sieht die Einwohnergemeinde Fehren von der Erschliessung der Gebiete Steinenbühl, Baschiacker und Hölzli im Trennsystem ab.

Gegen diese Verfügung erhebt der Beschwerdeführer am 30. Mai 2008 beim Regierungsrat Beschwerde mit dem sinngemässen Rechtsbegehren, für die Gebiete Steinenbühl, Baschiacker und Hölzli sei im GEP die Entwässerung im Trennsystem vorzusehen. Es wird Folgendes geltend gemacht:

Am 12. Dezember 2007 habe der Gemeinderat laut Protokoll einen Zusatzkredit von Fr. 10'000.00 bewilligt, um die Anpassung der Trennsysteme im GEP vorzunehmen. Es sei nicht nachvollziehbar, wozu dieser Zusatzkredit nötig sei, nachdem im Pflichtenheft des Ingenieurbüros das Trennsystem vorgesehen gewesen sei.

Dem hält die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung entgegen, dass laut Pflichtenheft des Ingenieurbüros geprüft werden musste, welches Entwässerungssystem (Mischwasseranlage, Trennsystem oder Versickerung) für die Gemeinde Fehren möglich und sinnvoll sei. Erst nach Prüfung des Planwerks habe das Ingenieurbüro das Mischsystem für Fehren empfohlen. Aufgrund eines Antrags an der Gemeindeversammlung habe der Gemeinderat einen zweiten GEP mit der Anpassung der drei fraglichen Gebiete im Trennsystem in Auftrag gegeben, um die baulichen und finanziellen Aspekte genauer prüfen und beurteilen zu können. Für diesen Zusatzaufwand und für zusätzliche Sitzungen und Versammlungsbesuche der Firma BSB habe der Gemeinderat einen Kredit von Fr. 10'000.00 gesprochen.

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2007 sei für die neue Strasse im Steinenbühl-Quartier ein Zusatzkredit von Fr. 80'000.00 für das Trennsystem mehrheitlich beschlossen worden. Dieser Zusatzkredit sei aufgrund einer groben Schätzung bewilligt worden und werde höchstens zu zwei Dritteln beansprucht.

Die Vorinstanz stellt klar, dass dieser Betrag an der Gemeindeversammlung aufgrund einer groben Schätzung beantragt und bewilligt worden sei. Der Gemeinderat habe diesen Betrag nicht zur Genehmigung beantragt.

Im Übrigen hält die Vorinstanz in der Vernehmlassung vom 2. Juli 2008 am Entscheid vom 20. Mai 2008 vollumfänglich fest.

Der GEP Fehren ist durch das Amt für Umwelt (AfU), Fachstelle Siedlungsentwässerung, vorgeprüft worden. In den noch nicht überbauten Gebieten Steinenbühl, Baschiacker und Hölzli, wurden die beiden Systeme geprüft und schlussendlich das Mischsystem gewählt. Dem wurde durch das AfU im Rahmen der GEP-Vorprüfung zugestimmt. Diesen Entscheid begründet das AfU damit, dass obwohl grundsätzlich das Trennsystem anzustreben sei, es im Falle der Gemeinde Fehren, in den fraglichen drei relativ kleinen Gebieten aber nicht die gewünschte Wirkung entfalten könne. Das AfU prüfte für jedes Gebiet die Vor- und Nachteile der beiden Systeme:

- a. Für das Mischsystem spricht vor allem die relativ geringe Grösse der Gebiete. Das Mischsystem ermöglicht dort eine kostengünstige Art der Entwässerung.
- b. Gegen das Trennsystem spricht der Umstand, dass infolge des bereits bestehenden Mischsystems unterhalb der fraglichen Gebiete neue Schmutzwasserleitungen an die bestehenden Mischwasserleitungen angeschlossen werden müssten. Zusätzlich zur Schmutzwasserkanalisation, welche in der baulichen Ausführung der Mischwasserkanalisation entspricht, müsste im Baugebiet eine parallele Regenwasserkanalisation erstellt werden. Beim Gebiet Steinenbühl müsste diese Regenwasserkanalisation im Landwirtschaftsgebiet in westlicher Richtung über eine Distanz von 400 m bis zum Ibach und beim Gebiet Baschiacker der Hauptstrasse entlang in nördlicher Richtung über eine Distanz von rund 150 m bis zur bestehenden Entlastungsleitung weiter geführt werden. Beim Gebiet Hölzli müsste im Quartier eine parallele Regenwasserkanalisation erstellt werden, etwa in der gleichen Länge wie die Schmutzwasserkanalisation.
- c. Bei Trockenwetter fällt nur Schmutzwasser an, welches sowohl beim Trenn- wie auch beim Mischsystem zur ARA abgeleitet wird. Fällt Regen, wird das separat gesammelte Schmutzwasser nach der Einleitung in die bestehenden Mischwasserleitungen mit dem unterhalb zufließenden Mischwasser vermischt und beim Regenauslass teilweise in das Gewässer entlastet. Der Trenneffekt wird somit weitgehend hinfällig. Durch die Wahl des Mischsystems wird andererseits erreicht, dass der jeweils bei Regenbeginn entstehende sog. Spülstoss, welcher Schmutzablagerungen auf Strassen- und Platzflächen abschwemmt, zur ARA geleitet wird, während er im Trennsystem via Regenwasserkanal in den Vorfluter gelangt.

Die Prüfungsergebnisse des AfU haben unter besonderer Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten der Gebiete Steinenbühl, Baschiacker und Hölzli ergeben, dass das Mischsystem aus praktikablen und finanziellen Gründen gegenüber dem Trennsystem für die fraglichen Gebiete zu bevorzugen ist. Dieses Resultat stützt die Ergebnisse der Einwohnergemeinde Fehren. Der Entscheid basiert auf einer umfassenden Prüfung aller Umstände und im Einzelfall. Die Zweckmässigkeit dieses Systems im vorliegenden Fall ist somit dargetan. Die Gemeinde Fehren hat vom kommunalen Ermessen rechtmässigen Gebrauch gemacht. Im Übrigen steht der GEP in Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2007 auf Antrag aus der Versammlung ein Zusatzkredit von Fr. 80'000.00 für das Trennsystem beschlossen worden sei. Dieser Hinweis ist zwar richtig. Die Gemeindeversammlung ist jedoch nur befugt, den Kredit für die Projektierungskosten zu bewilligen, m.a.W. den Gemeinderat zu ermächtigen, die entsprechenden Verpflichtungen einzugehen und die Ausgabe zu tätigen. Die Gemeindeversammlung ist hingegen nicht zuständig, materiell auf die Planung Einfluss zu nehmen. Nach § 15 BPG hat der Gemeinderat die öffentliche Planaufgabe zu beschliessen. Dieser

entscheidet nach § 16 Absatz 3 BPG auch über Einsprachen und beschliesst über den Plan. Der Kreditbeschluss der Gemeindeversammlung für den Kanalisationsausbau im Trennsystem ist somit bezüglich der bewilligten Mittel, nicht hingegen bezüglich des Planinhaltes für den Gemeinderat verbindlich.

Nach den Ausführungen ist somit die Beschwerde abzuweisen.

2.2.4 Kosten

Bei diesem Ergebnis sind die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr), welche auf Fr. 1'200.00 festzusetzen sind, in Anwendung der §§ 37 Abs. 2 i.V.m. 77 VRG und 101 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vom 11. September 1966 (ZPO; BGS 221.1) dem Beschwerdeführer zur Bezahlung aufzuerlegen. Die Kosten sind mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

2.3 Prüfung von Amtes wegen

2.3.1 Versickerungen

Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

Mit der Erarbeitung des GEP sind auch die Möglichkeiten für Versickerung abgeklärt worden. Es wurde festgestellt, dass im Siedlungsgebiet Versickerungen schlecht bis gar nicht möglich sind. Trotzdem soll wenn immer Oberflächenwasser nicht gefasst, sondern breitflächig über die bewachsene Bodenschicht zur Versickerung gebracht werden, ebenso ist im Einzelfall die Prüfung der Möglichkeit von Versickerungsanlagen anzustreben (Bericht Nutzungsplan Kapitel 10.2).

Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.3.2 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Die im GEP aufgezeigten Massnahmen bei den Liegenschaften ausserhalb Bauzone basieren auf den mit der Erarbeitung des GEP durchgeführten Erhebungen. Dabei ist zu beachten, dass bei sämtlichen Liegenschaften, bei denen die aktuelle Situation nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ein unmittelbarer Sanierungsbedarf besteht. Die örtliche Baubehörde hat dafür zu sorgen, dass die Sanierungen vorgenommen werden.

Im Laufe der Zeit können sich bei allen Liegenschaften Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können z.B. Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar in der Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung, erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu veranlassen.

2.3.3 Zonenplan

Die im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, dargestellten "Siedlungsgebietsgrenze" und "Reservezonengrenze" und die im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:3'000, aufgezeigte "Bauzonengrenze" entsprechen zwar weitestgehend dem aktuellen Bauzonenplan, sie bleiben aber unverbindlich. Für die Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus dem GEP-Plan kann auch kein Präjudiz abgeleitet werden für allfällige spätere Einzonungen.

2.3.4 Schlussfolgerung

Weder formell noch materiell sind von Amtes wegen weitere Bemerkungen anzubringen. Der GEP der Gemeinde Fehren erweist sich als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Er ist deshalb zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG und § 29 der GSchV-SO

- 3.1 Die Beschwerde von Anton Straumann, Mittlerfeldstrasse 105, 4232 Fehren, wird abgewiesen.
- Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) werden auf Fr. 1'200.00 festgesetzt und sind vom Beschwerdeführer zu bezahlen. Sie werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
- 3.2 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Einwohnergemeinde Fehren, bestehend aus den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.3 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen sowie für Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.4 Alle Projekte für:
- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagen
- sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.5 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informationssystem (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.6 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) der Gemeinde Fehren, genehmigt mit RRB Nr. 7246 vom 10. Dezember 1974, sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Fehren betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Fehren hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 3'023.00, zu bezahlen.
- 3.8 Dem Amt für Umwelt sind innert Monatsfrist noch folgende, mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde ergänzte Unterlagen einzureichen:
- 3 vollständige Dossiers umfassend die in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen
 - 2 Bericht Nutzungsplan.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Fehren, 4232 Fehren

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'000.00	(KA 431001/A 80059)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>3'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Kostenrechnung Anton Straumann, Mittlerfeldstrasse 105, 4232 Fehren

Kostenvorschuss:	Fr.	1'200.00	(Fr. 1'200.00 von 119101 auf
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr)	Fr.	1'200.00	(KA 431000/A 81087 umbuchen)
	Fr.	<u>0.00</u>	

Verteiler

Finanzdepartement

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (bk)

Bau- und Justizdepartement, br (Beschwerde Nr. 2008/76)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen (2), zum Umbuchen

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Einwohnergemeinde Fehren, 4232 Fehren, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission der Einwohnergemeinde Fehren, 4232 Fehren, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Anton Straumann, Mittlerfeldstrasse 105, 4232 Fehren (**Einschreiben**)

BSB + Partner, Ingenieure und Partner, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 Bericht Nutzungsplan (folgt später)

Amt für Umwelt (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.H. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Fehren: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“)